

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 274 - 275

Mantey, W., Amtsrichter a. D.: Das

Eheschließungsrecht des deutschen Bürgerlichen

Gesetzbuchs zum praktischen Gebrauch für

Standesbeamte, zugleich ein Wegweiser für Eltern und

Vormünder

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

7.

Das Eheschließungsrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs zum praktischen Gebrauch für Standesbeamte, zugleich ein Wegweiser für Eltern und Vormünder von W. Mantey, Amtsrichter a. D. Berlin 1898. Verlag von S. Liebau. (M. 1,—.)

Das Werk behandelt auf 96 Seiten zunächst die formellen, dann die materiellen Erfordernisse der Eheschließung, die Ehehindernisse und die Folgen ihrer Nichtbeachtung. Schließlich wird der Gesetzestext des Personenstandsgesetzes unter Einfügung der Paragraphen des B.G.B., die an die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen treten, wiedergegeben. In §§ 15 u. 16 sind die in den verschiedenen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen über die Erlaubniß zur Eheschließung von Militärpersonen und Beamten, in § 17 die Vorschriften kurz zusammengestellt, die in den Bundesstaaten für die Eheschließung mit Ausländern zu beachten sind. § 18 endlich behandelt das im rechtsrheinischen Bayern geltende Ehehinderniß des mangelnden Berehelichungszeugnisses.

Der Verfasser will in erster Linie den Standesbeamten, sodann aber auch Eltern und Vormündern dienen. Diesem Zwecke wird er vollauf gerecht. Das Werk ist klar und übersichtlich geschrieben. Die Erörterung von juristischen Streitfragen, die auf den nicht juristisch gebildeten Leser störend wirken könnte, ist vermieden. Dem Juristen kann das Buch zur Einführung in die Materie empfohlen werden, zumal da dieselbe künftig auch den Amtsrichter in erhöhtem Maße beschäftigen wird. (§ 69 Ges. über die Angelegenheiten der freim. Gerichtsbarkeit.)

Nicht beitreten möchte ich der Ausführung, (S. 27) daß eine Ehe, die ohne Wissen der Frau mit einem nicht ehemündigen Manne geschlossen ist, von dieser auf Grund der §§ 1333, 1334 angefochten werden könne. Ein „innerer Widerspruch zwischen der dominirenden Stellung des Ehemannes über die Frau und seiner eigenen Unterwerfung unter einen Vormund“ besteht keineswegs, wie die Möglichkeit der Eheschließung von entmündigten Verschwendern und Geisteschwachen ergiebt. Bloß mit Rücksicht auf die Thatsache, daß das Alter des ihr sonst genehmen Mannes ihr nicht genau bekannt war, ohne das Hinzutreten weiterer Thatsachen wird die Frau schwerlich geltend machen können, daß sie bei Kenntniß der Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe dieselbe nicht eingegangen sein würde.

Daß beim Vater, selbst wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, das Recht verbleibt, seine elterliche Einwilligung zum Eheschluß zu geben, ist auf S. 34 richtig ausgeführt. Häufig wird dennoch seine Einwilligung unnöthig sein, weil er z. B. als Geisteschwacher oder vorläufig Bevormundeter dauernd außer Stande ist, eine Erklärung abzugeben. Dies ist auf S. 41 angedeutet. Ein Hinweis hierauf würde sich auch auf S. 34 empfehlen haben.

Zur Vollständigkeit der Darstellung, die ja besonders für Eltern bestimmt ist, hätte ein Hinweis auf § 1621 B.G.B. gehört, wonach die

Eheschließung ohne elterliche Einwilligung den Verlust des Rechts auf Aussteuer nach sich zieht.

Richtig ist ausgeführt, daß der Vater sogar in dem Falle seine Einwilligung ertheilen muß, wo er nach § 1680 die elterliche Gewalt verwirkt hat. Das Einwilligungsrecht ist ein Ausfluß der den Eltern geschuldeten Ehrerbietung und ihrer persönlichen Interessen (Mot. IV S. 25). Dies kann zu Härten führen. In einem praktisch gewordenen Falle weigerte ein Vater, der mit seiner Tochter unzüchtige Handlungen vorgenommen und deshalb eine Zuchthausstrafe erlitten hatte, seine Einwilligung in die Eheschließung, weil die Tochter gegen ihn in der Hauptverhandlung eine Aussage gemacht hatte. Für solche Fälle würde auch bei minderjährigen Verlobten die Möglichkeit einer Ergänzung der Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht nicht unangebracht gewesen sein.

Für verfehlt halte ich die Ausführungen auf S. 64. Der Verfasser hält nach B.G.B. — im Gegensatz zum Rechte des Personenstandsgesetzes — die Ehe zwischen zwei Personen für erlaubt, die von einem Vater mit verschiedenen Personen erzeugt sind. Er weist darauf hin, daß in diesem Falle sogar eine Ehe möglich wäre, obwohl die Ausübung der ehelichen Pflicht in derselben als Blutschande zu verfolgen wäre.

Zunächst betonen die Protokolle zur zweiten Lesung Bd. IV S. 25, daß die Gesetzgeber eine Ehe, die dem § 173 Str.G.B. zuwiderlaufe, nicht gewollt haben.

Ferner ist zu erwägen, daß die Gefahren, die eine Eheschließung zwischen gewissen Personen in sanitärer und sittlicher Hinsicht bietet, die gleichen sind, mag nun das zwischen ihnen bestehende Band auf Erzeugung in der Ehe oder außerhalb derselben beruhen.

Diesem Gedanken trägt der § 1310 Abs. 3 Rechnung:

„Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.“

Liest man diesen Paragraphen unter Fortlassung einiger Worte folgendermaßen:

„Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem Kinde . . . einerseits und seinem Vater . . . andererseits,“

so ist der Sinn völlig klar. Es soll damit für das Gebiet des Eheschließungsrechts eine Ausnahme von der Regel des § 1589 gemacht werden, wonach zwischen dem Kinde und dem Erzeuger keine Verwandtschaft besteht. Die weiter eingefügten Worte in § 1310 Abs. 3 zeigen mit Deutlichkeit, daß quoad Eheschließung nicht nur das Kind mit dem Vater, sondern sogar auch die beiderseitigen Verwandten als ebenso verwandt angesehen werden sollen, als ob eine uneheliche Geburt nicht vorläge. Der Paragraph ist ganz allgemein gehalten.

Wollen also zwei Personen heirathen, so müssen alle Geburten, die zwischen ihnen ein Band der Verwandtschaft herstellen könnten, durch den Standesbeamten geprüft werden, gleichviel ob sie ehelich sind oder